VERORDNUNG (EWG) Nr. 1733/81 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1981

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 77,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (3), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter den Erzeugern im Rahmen von Verträgen zahlen müssen, auf der Grundlage des um 10 % erhöhten Ankaufpreises der Sorten berechnet, die aufgrund ihrer Merkmale gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

Erfahrungsgemäß handelt es sich dabei neben den Apfelsinen der Sorte Biondo comune um Blutorangen der Grössenklasse III oder Gemischt. Der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorte sollte daher auf der Grundlage des durchschnittlichen Ankaufspreises des laufenden Wirtschaftsjahres, — der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/81 des Rates (4) und die Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2032/80 (6), geregelt wird, zuzüglich 10 % des demselben Zeitraum entsprechenden Grundpreises festgelegt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 muß der finanzielle Ausgleich so bemessen sein, daß der Unterschied zwischen Mindestpreis und finanziellem Ausgleich nicht mehr als einen Hundertsatz der Mindestpreisschwankung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres schwankt.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/81 der Kommission (7) wurden der Mindestankaufspreis und die Höhe des finanziellen Ausgleichs für Griechenland für die Zeit vom 1. Januar bis 15. Juli 1981 festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ergibt sich bei Anwendung der in Artikel 77 Absatz 2 der Beitrittsakte genannten Kriterien unterstehende Höhe des Mindestpreises und des Finanzausgleichs für Griechenland.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 betragen die den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreise :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
10,38	12,10 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse I
8,52	9,93 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse II
6,72	7,83 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse III oder Gemischt

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 25.
(7) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 11.

b) für die Größenklasse III oder Gemischt folgender Apfelsinen-Sorten :

	Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
Moro und Tarocco	13,24	15,43 ECU/100 kg netto
Sanguinello	12,28	14,32 ECU/100 kg netto
Sanguigno	10,39	12,11 ECU/100 kg netto

(2) Diese Mindestpreise verstehen sich für Ware ab Verpackungsstelle der Erzeuger.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 beträgt der finanzielle Ausgleich für die Verarbeiter :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
6,40	8,12 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse I
4,54	5,95 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse II
2,74	3,85 ECU/100 kg netto für Erzeugnisse der Größenklasse III der Gemischt

b) für die Größenklasse III oder Gemischt der Sorten :

	Griechenland	übrige Mitgliedstaaten
Moro und Tarocco	9,26	11,45 ECU/100 kg netto
Sanguinello	8,30	10,34 ECU/100 kg netto
Sanguigno	6,41	8,13 ECU/100 kg netto

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN